
22.05.2025

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 13**

33. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
22.05.2025	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizininformatik [Medical Informatics B.Sc.] (SPO-BSc-MZI-THB-2025) im Fachbereich Informatik und Medien vom 11.03.2025	5473

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizininformatik [Medical Informatics B.Sc.] (SPO-BSc-MZI-THB-2025) im Fachbereich Informatik und Medien vom 11.03.2025

Auf Grund der

- §§ 5 Absatz 1 Satz 2, 20 Absatz 2, 23 Absatz 2, 81 Absatz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Brandenburg (GrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2021 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg Seite 4659) sowie den Regelungen in der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Brandenburg (RO-THB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2023 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg Seite 4880),
- Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 12]) und
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 90])

erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien mit Beschlussfassung vom 11.03.2025 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizininformatik (SPO-BSc-MZI-THB-2025) als Satzung:¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Lehrsprachen
§ 4	Akademischer Abschlussgrad
§ 5	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiengangs, Regelstudienpläne
§ 6	Module
§ 7	Studium Generale
§ 8	Duales Studienformat
§ 9	Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
§ 10	Prüfungsleistungen
§ 11	Praxisprojekt und Praxisseminar
§ 12	Bachelorarbeit mit Kolloquium
§ 13	Gesamtnote der Bachelorprüfung
§ 14	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten
Anlage 1	Prüfungstafel Medizininformatik, B.Sc. (Vollzeit)

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 21.05.2025 genehmigt.

- Anlage 2 Prüfungstafel Medizininformatik, B.Sc. (Teilzeit oder dual)
- Anlage 3 Regelstudienplan Medizininformatik, B.Sc. (Vollzeit)
- Anlage 4 Regelstudienplan Medizininformatik, B.Sc. (Teilzeit oder dual)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Bachelorstudiengang Medizininformatik am Fachbereich Informatik und Medien.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums i. S. d. § 22 Abs. 1 BbgHG. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern selbständig, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (2) Absolventinnen und Absolventen können informationstechnische Produkte insbesondere im Gesundheits- und Pflegesektor unter Berücksichtigung teils konkurrierender und sich dynamisch entwickelnder Anforderungen wie Funktionalität, Gebrauchstauglichkeit, Skalierbarkeit und Sicherheit planen, umsetzen und betreiben. Beispielhafte Berufsbezeichnungen, in denen Absolventinnen und Absolventen tätig werden, sind „Klinische Informatikerin“ oder „Klinischer Informatiker“, IT-Entwicklerin oder IT-Entwickler oder Datenanalystin oder Datenanalyst. Klinische Informatikerinnen oder Klinische Informatiker sind in Arztpraxen und Kliniken, in öffentlichen Behörden oder Beratungsunternehmen für die Entwicklung, den Betrieb und die Anpassung von IT-Systemen und Softwarelösungen verantwortlich. Ziel ist es, den reibungslosen Ablauf von Prozessen im Gesundheitswesen zu gewährleisten und die Qualität der Patientenversorgung zu verbessern. Als IT-Entwicklerin oder IT-Entwickler eröffnen sich zudem Arbeitsfelder bei IT-Dienstleistern und kommerziellen Softwareherstellern, die spezialisierte Software für den Gesundheitssektor entwickeln und vertreiben. Datenanalytistinnen oder Datenanalysten können in der wissenschaftlichen Forschung beispielsweise an der Entwicklung von Künstlicher Intelligenz (KI) für die medizinische Bildanalyse oder an der Nutzung von Big Data für epidemiologische Studien mitwirken.

§ 3 Lehrsprachen

Die Lehrsprache ist Deutsch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates zugelassen werden.

§ 4 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.).

§ 5 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiengangs, Regelstudienpläne

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Das Studium umfasst die Studiensemester, das betreute Praxisprojekt und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie das Kolloquium. Der Umfang des Studiums entspricht 180 Leistungspunkten (credit points, CP) inklusive der Bachelorarbeit.
- (3) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Bachelorprüfung nach der Regelstudienzeit von sechs Semestern erlangen können bzw. nach der Regelstudienzeit von acht Semestern in Teilzeit oder im dualen Studienformat, jeweils einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem jeweiligen Regelstudienplan. Die Regelstudienpläne sind so aufgebaut, dass das Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Die Regelstudienpläne befinden sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

- (5) Das fünfte Semester ist als Mobilitätsfenster für Studienaufenthalte an anderen Hochschulen geeignet.

§ 6 Module

- (1) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z. B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.
- (2) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
 1. Pflichtmodule müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.
 2. Wahlpflichtmodule müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.
- (3) Das Modulhandbuch legt Modulkataloge und Modulbeschreibungen fest. Das Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen bildet die Grundlage für die Durchführung der Module. Das Modulhandbuch wird von der Dekanin oder vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkolleginnen und Fachkollegen aufgestellt, vom Fachbereichsrat beschlossen und geeignet veröffentlicht. Der Geltungsbeginn des Modulhandbuchs wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht.
- (4) Modulbeschreibungen legen verbindlich fest
 1. die Inhalte,
 2. die Qualifikationsziele (angestrebte Lernergebnisse),
 3. die Lehr- und Lernformen,
 4. die Leistungspunkte,
 5. den durchschnittlichen Studienzeitaufwand,
 6. die Prüfungsvoraussetzungen,die Prüfungsform und -modalitäten.
- (5) Die Wahlpflichtmodule ergeben sich aus dem Modulkatalog B-MZI-W. Für Wahlpflichtmodule wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer vom Fachbereich festgelegten und geeignet veröffentlichten Belegfrist einzutragen. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Pflichtmodul.
- (6) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 7 Studium Generale

Das Prüfungsgebiet Studium Generale dient dem Erwerb von Orientierungswissen, von interdisziplinären sowie transdisziplinären Kenntnissen und Fähigkeiten, der Reflexion von Wissensproduktion und dem Ausbau methodisch-analytischer Fähigkeiten.

§ 8 Duales Studienformat

- (1) Das Studium kann im praxisintegrierenden dualen Format in Kooperation mit einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (in der Folge Unternehmen genannt) absolviert werden. Das Unternehmen muss in einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet tätig sein.
- (2) Hierzu müssen nachgewiesen werden:

1. Ein Bildungsvertrag zwischen Studierenden oder Studierender und Unternehmen,
 2. ein Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Unternehmen.
 3. Ein Wechsel in das duale Studienformat ist in der Regel bis zum Ende des zweiten Fachsemesters auf Antrag möglich.
- (3) Dual Studierende absolvieren Module im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten als Transfermodule. Module, die als Transfermodule absolviert werden können, sind im Modulhandbuch im Modulkatalog B-MZI-Transfer ausgewiesen. Der Modulkatalog B-MZI-Transfer kann durch Beschluss des Fachbereichsrates geändert werden. Besondere Regelungen zu Durchführung und Prüfungsform der Transfermodule finden sich in der Modulbeschreibung.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Um die Prüfung eines Moduls abzulegen, müssen die in der Modulbeschreibung vermerkten Prüfungsvoraussetzungen erbracht sein.
- (2) Das Praxisprojekt kann nur begonnen werden, wenn 120 Leistungspunkte im Rahmen der Bachelorprüfung erbracht wurden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen, die laut Regelstudienplan des Vollzeitformats bis einschließlich des 5. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat.
- (4) Ein Kolloquium zur Bachelorarbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungsleistungen offen sind.

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Die Prüfungsfächer und die Prüfungsleistungen (PL) sind in den Anlagen (Prüfungstabellen) aufgeführt.
- (2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 11 Praxisprojekt und Praxisseminar

- (1) Das Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (im Folgenden Ausbildungsbetrieb genannt) abgeleistet wird und studienrelevante Themen zum Inhalt hat. Die Bestimmungen zur Durchführung legt die Hochschule fest.
- (2) Das Praxisprojekt hat einen Mindestumfang von 360 Stunden. Es soll in der Regel zu Beginn des 6. Semesters im Vollzeitformat bzw. zu Beginn des 8. Semesters im Teilzeit- oder dualen Studienformat durchgeführt werden.
- (3) Die Gesamtleistung des Praxisprojekts wird ohne Benotung bewertet. Das Praxisprojekt kann nur anerkannt werden, wenn vor Antritt des Praxisprojekts der Ausbildungsbetrieb durch die zuständige Praxisbeauftragte oder den zuständigen Praxisbeauftragten genehmigt und eine prüfungsberechtigte Person als Betreuerin bzw. Betreuer benannt wurde.
- (4) Über das betreute Praxisprojekt wird ein Bericht erstellt. Die Anfertigung des Berichtes ist Bestandteil des betreuten Praxisprojekts. Der Bericht ist am Ende des betreuten Praxisprojekts zur Bewertung an die Betreuerin bzw. den Betreuer abzugeben.
- (5) Zum betreuten Praxisprojekt findet das begleitende Seminar statt, das ohne Benotung bewertet wird.

§ 12 Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 12 Leistungspunkten. Begleitend zur Bachelorarbeit findet ein Bachelorseminar statt. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine Verlängerung gewährt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Berufspraxis typische Fragestellung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher, gegebenenfalls künstlerisch-gestalterischer Methoden oder praktischer Fertigkeiten zu bearbeiten.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Absatz 1 zu bewältigen ist.
- (4) Die Bachelorarbeit ist nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wenn die Bachelorarbeit in Englisch oder einer anderen Fremdsprache verfasst ist, so ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit erläutert die zu prüfende Person ihre Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 13(2) Absatz 2 in die Bewertung der Bachelorarbeit einbezogen.

§ 13 Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der gewichteten Modulnoten (Gewichte siehe Anlage Prüfungstafel) und der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium (Absatz 2). Dabei werden der errechnete Wert der Modulprüfungsnoten mit 0,8 und die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium mit 0,2 gewichtet.
- (2) Für die Bewertung der Bachelorarbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 immatrikuliert werden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizininformatik vom 28.11.2017 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 3965) tritt mit Wirkung vom 31.08.2030 außer Kraft.
- (3) Studierende, die auf der Grundlage älterer Studien- und Prüfungsordnungen studieren, werden auf Antrag in die vorliegende Ordnung überführt.

Brandenburg an der Havel, 22.05.2025

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Anlagen

- Anlage 1 Prüfungstafel Medizininformatik, B.Sc. (Vollzeit)
- Anlage 2 Prüfungstafel Medizininformatik, B.Sc. (Teilzeit oder dual)
- Anlage 3 Regelstudienplan Medizininformatik, B.Sc. (Vollzeit)
- Anlage 4 Regelstudienplan Medizininformatik, B.Sc. (Teilzeit oder dual)

Anlage 1 Prüfungstafel Medizininformatik, B.Sc. (Vollzeit)

Gesamtumfang in SWS	CP	Prüfungsgebiet Module	SWS in Semester						ben. PL	unben. PL	Gewicht der Modulnote
			1.	2.	3.	4.	5.	6.			
6		Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen									
	2	Projektorientiertes Studium	2							X	
	2	Englisch	2						X		1
	3	Einführung in das wissenschaftliche Schreiben			2					X	
12		Grundlagen der Informatik									
	5	Einführung in die Informationsverarbeitung	4						X		2
	5	Algorithmen und Datenstrukturen		4					X		2
	5	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz				4			X		5
10		Mathematische Grundlagen									
	5	Mathematik 1	4						X		2
	5	Mathematik 2		4					X		2
	3	Biometrie und Statistik			2				X		2
16		Medizinische und technische Grundlagen									

	5	Medizinisch-technische Grundlagen	4							X		2
	5	Medizin 1	4							X		3
	5	Grundlagen der Medizininformatik		4						X		3
	5	Medizin 2		4						X		3
24		Praktische Informatik										
	5	Einführung in die Praktische Informatik	4							X		3
	5	Datenbanken			4					X		5
	5	Software-Bewertung und -Auswahl				4				X		6
	5	Software Engineering				4				X		5
	5	Komplexpraktikum				4					X	
	5	Projekt					4				X	
12		Betriebssysteme, Netze, Sicherheit										
	5	Betriebssysteme/Webcomputing		4						X		3
	5	Grundlagen der Sicherheit			4					X		3
	5	Betriebssysteme/Rechnernetze			4					X		3
8		Programmierung										
	5	Programmierung 1		4						X		4
	5	Programmierung 2			4					X		5
12		Computerunterstützte Medizin										

	5	Digitales Gesundheitssystem			4				X		6
	5	Interoperabilität im Gesundheitswesen				4			X		6
	5	Medizinische Prozesse und IT-Systeme					4		X		6
12		Wahlpflicht (aus Katalog B-MZI-W)									
	5	Wahlpflichtmodul				4			X		6
	5	Wahlpflichtmodul					4		X		6
	5	Wahlpflichtmodul					4		X		6
8		Studium Generale (aus Katalog B-PR-SG)									
	2,5	Studium Generale					2			X	
	2,5	Studium Generale					2			X	
	2,5	Studium Generale					2			X	
	2,5	Studium Generale					2			X	
4											
	12	Bachelorarbeit (mit Kolloquium)						X	X		
	3	Bachelorseminar						2		X	
	12	Praxisprojekt						X		X	
	3	Praxisseminar						2		X	
Insgesamt:		180									

Anlage 2 Prüfungstafel Medizininformatik, B.Sc. (Teilzeit oder dual)

Gesamtumfang in SWS	CP	Prüfungsgebiet Module	SWS in Semester								ben. PL	unben. PL	Gewicht der Modulnote
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
6		Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen											
	2	Projektorientiertes Studium	2									X	
	2	Englisch	2								X		1
	3	Einführung in das wissenschaftliche Schreiben			2							X	
12		Grundlagen der Informatik											
	5	Einführung in die Informationsverarbeitung	4								X		2
	5	Algorithmen und Datenstrukturen		4							X		2
	5	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz						4			X		5
16		Medizinische und technische Grundlagen											
	5	Medizin 1	4								X		3
	5	Medizin 2		4							X		3
	5	Grundlagen der Medizininformatik		4							X		3
	5	Medizinisch-technische Grundlagen			4						X		2
24		Praktische Informatik											

	5	Einführung in die Praktische Informatik	4									X		3
	5	Datenbanken			4							X		5
	5	Software-Bewertung und -Auswahl				4						X		6
	5	Software Engineering				4						X		5
	5	Komplexpraktikum						4					X	
	5	Projekt							4				X	
8		Programmierung												
	5	Programmierung 1		4								X		4
	5	Programmierung 2			4							X		5
12		Betriebssysteme, Netze, Sicherheit												
	5	Betriebssysteme/Rechnernetze			4							X		3
	5	Betriebssysteme/Webcomputing				4						X		3
	5	Grundlagen der Sicherheit					4					X		3
10		Mathematische Grundlagen												
	5	Mathematik 1			4							X		2
	5	Mathematik 2				4						X		2
	3	Biometrie und Statistik					2					X		2
12		Computerunterstützte Medizin												
	5	Digitales Gesundheitssystem					4					X		6

	5	Interoperabilität im Gesundheitswesen						4			X		6
	5	Medizinische Prozesse und IT-Systeme							4		X		6
8		Studium Generale (aus Katalog B-PR-SG)											
	2,5	Studium Generale					2					X	
	2,5	Studium Generale					2					X	
	2,5	Studium Generale					2					X	
	2,5	Studium Generale					2					X	
12		Wahlpflicht (aus Katalog B-MZI-W)											
	5	Wahlpflichtmodul						4			X		6
	5	Wahlpflichtmodul							4		X		6
	5	Wahlpflichtmodul							4		X		6
4													
	12	Bachelorarbeit (mit Kolloquium)								X	X		
	3	Bachelorseminar								2		X	
	12	Praxisprojekt								X		X	
	3	Praxisseminar								2		X	
Insgesamt:		180											

Anlage 3 Regelstudienplan Medizininformatik, B.Sc. (Vollzeit)

Prüfungsgebiet	Module	SWS im																							
		1. Sem				2. Sem				3. Sem				4. Sem				5. Sem				6. Sem			
		V	S	Ü	L	V	S	Ü	L	V	S	Ü	L	V	S	Ü	L	V	S	Ü	L	V	S	Ü	L
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	Projektorientiertes Studium				2																				
	Englisch			2																					
	Einführung in das wissenschaftliche Schreiben									1	1														
Grundlagen der Informatik	Einführung in die Informationsverarbeitung	3		1																					
	Algorithmen und Datenstrukturen					2		2																	
	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz													2		2									
Mathematische Grundlagen	Mathematik 1	2		2																					
	Mathematik 2					2		2																	
	Biometrie und Statistik									1		1													
Medizinische und technische Grundlagen	Medizinisch-technische Grundlagen	2		2																					
	Medizin 1	3		1																					
	Grundlagen der Medizininformatik					3		1																	
	Medizin 2					3		1																	
Praktische Informatik	Einführung in die Praktische Informatik	2		2																					
	Datenbanken									2		2													

[illegible]

[illegible]

Anlage 4 Regelstudienplan Medizininformatik, B.Sc. (Teilzeit oder dual)

Prüfungsgebiet	Module	SWS im																																
		1. Sem				2. Sem				3. Sem				4. Sem				5. Sem				6. Sem				7. Sem				8. Sem				
		V	S	Ü	L	V	S	Ü	L	V	S	Ü	L	V	S	Ü	L	V	S	Ü	L	V	S	Ü	L	V	S	Ü	L	V	S	Ü	L	
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	Projektorientiertes Studium				2																													
	Englisch			2																														
	Einführung in das wissenschaftliche Schreiben										1	1																						
Grundlagen der Informatik	Einführung in die Informationsverarbeitung	3		1																														
	Algorithmen und Datenstrukturen					2		2																										
	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz																				2		2											
Medizinische und technische Grundlagen	Medizin 1	3		1																														
	Medizin 2					3		1																										
	Grundlagen der Medizininformatik					3		1																										
	Medizinisch-technische Grundlagen										2		2																					
Praktische Informatik	Einführung in die Praktische Informatik	2		2																														
	Datenbanken										2		2																					

[illegible]

[illegible]